

AKTIONSKREIS



FÜR GÖRLITZ E.V.

Satzung Aktionskreis für Görlitz e.V.

in der Fassung vom 23. November 2013

§1

Zweck

Der „Aktionskreis für Görlitz e.V.“ mit Sitz in Görlitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Nr. 5 AO), die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung (§ 52 Nr. 13 AO) sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Nr. 22 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bewahrung, Verbreitung und Förderung städtischer Geschichte, Kunst und Kultur. Dies kann auch durch den Betrieb eines Literaturhauses und die Förderung eines Stadtschreibers von Görlitz geschehen.
- Bestrebung, die Heimat in ihrer geschichtlichen Eigenart zu erhalten und an der Neugestaltung mitzuwirken.
- Vertiefung kultureller und menschlicher Beziehungen in der Europastadt Görlitz / Zgorzelec.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§3

Ausgaben und Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:
den bei der Gründung eingebrachten Vermögenswerten; Mitgliedsbeiträgen; Schenkungen und Spenden; Erträgen aus Sammlungen; staatlichen und Kommunalen Zuschüssen; Erbschaften und Vermächtnissen; sonstigen Einnahmen.
2. Das Vermögen ist unteilbar und ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzutreten und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet: mit der Beschlussfassung der Auflösung der juristischen Person; durch Austrittserklärung des Mitgliedes, die schriftlich unter Fristsetzung von drei Monaten zu Ende eines Kalendervierteljahres (Quartal) möglich ist; durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Beiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung; der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen, im Ausnahmefall spätestens 14 Tage vorher.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
6. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt der § 33 BGB. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - Wahl des Vorstandes und zweier Haushaltsrevisoren;
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes;
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses, Bestätigung des Arbeitsplanes und Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach §6;
 - Satzungsänderungen;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
Eine einmalige Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist zulässig.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes bestimmen in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes die Verteilung der Vorstandsfunktionen.

4. Die Gewählten bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl selbst ergänzen.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei gemeinsam vertreten den Verein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben im Vorstand erkennbar sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§11

Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für Erhaltung und Entwicklung städtischer Sammlungen der Geschichte und der Kultur zu verwenden hat.